

Gemeinsames Rundschreiben

der

KZBV, K.d.ö.R., Köln

und des

GKV-Spitzenverbandes, Berlin

zu Änderungen

bei der

Versorgung mit Adhäsivbrücken

in der

vertragszahnärztlichen Versorgung

Inhalt

1.	Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Zahn-ersatz-Richtlinie (Anlage 1)	2
2.	Umlaufbeschluss des Bewertungsausschusses für die zahnärztlichen Leistungen (Anlage 2)	2
3.	Anpassung der Festzuschuss-Richtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss	3
4.	Umsetzung ab dem 01.07.2016	3

Anlagen

1. Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Zahnersatz-Richtlinie (Anlage 1)

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 beschlossen, die Nummern 22 und 24 in Abschnitt D. „Anforderungen an einzelne Behandlungsbereiche“ II. „Versorgung mit Brücken“ der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnersatz-Richtlinie) in der Fassung vom 8. Dezember 2004 (BAnz 2005 S. 4094), zuletzt geändert am 7. November 2007 (BAnz 2007 S. 8383), zu ändern.

Danach kann zum Ersatz eines Schneidezahns bei ausreichendem oralem Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein. Bei einflügeligen Adhäsivbrücken zum Ersatz eines Schneidezahns sollte der an das Brückenglied der Adhäsivbrücke angrenzende Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, nicht überkronungsbedürftig (Befund ww) und nicht mit einer erneuerungsbedürftigen Krone (Befund kw) versorgt sein. Die bis dato bestehende Altersbegrenzung bei der Versorgung mit Adhäsivbrücken zum Ersatz eines Schneidezahns ist mit diesem Beschluss aufgehoben worden. Damit handelt es sich bei diesen Versorgungssituationen unabhängig vom Alter um eine Regelversorgung. Adhäsivbrücken mit Keramikgerüst stellen dagegen in den oben genannten Versorgungssituationen gleichartigen Zahnersatz dar.

Bei Versicherten, die das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei ausreichendem oralem Schmelzangebot der Pfeilerzähne eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln oder zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel angezeigt sein. Auch hier handelt es sich bei Versorgungssituationen für Versicherte im entsprechenden Alter um eine Regelversorgung. Adhäsivbrücken mit Keramikgerüst stellen auch hier gleichartigen Zahnersatz dar. Bei Versicherten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind sowohl Adhäsivbrücken mit Metallgerüst als auch mit Keramikgerüst zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen als gleichartiger Zahnersatz einzustufen.

2. Umlaufbeschluss des Bewertungsausschusses für die zahnärztlichen Leistungen (Anlage 2)

Die Änderungen der Zahnersatz-Richtlinie wurden im Bewertungsmaßstab für die zahnärztlichen Leistungen nachvollzogen, indem in Teil 5 des BEMA-Z jeweils getrennte Gebührennummern für die einflügelige und die zweiflügelige Adhäsivbrücke als BEMA-Z-Nrn. 93a und 93b aufgenommen wurden, welche die bisherige BEMA-Z-Nr. 93 ersetzen. In den jeweiligen Abrechnungsbestimmungen wird den Vorgaben hinsichtlich der Altersbegrenzung bei dem Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen Rechnung getragen. Aufgrund der Vorgaben durch die Zahnersatz-Richtlinie ist eine Versorgung mit Adhäsivbrücken mit Metallgerüst nach den BEMA-Z-Nrn. 93a und 93b nur zum Ersatz eines Schneidezahns oder von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen möglich. Ein Ersatz anderer Zähne durch eine Adhäsivbrücke nach den BEMA-Z-Nrn. 93a bzw. 93b ist ausgeschlossen. Der Beschluss des Bewertungsausschusses ist von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit unbeanstandet geblieben. Die neuen Gebührennummern treten mit Wirkung ab dem 01.07.2016 in Kraft.

3. Anpassung der Festzuschuss-Richtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat unter anderem die den Befunden zugeordneten zahnärztlichen und zahntechnischen Regelversorgungsleistungen aufzulisten. Dies geschieht in der Festzuschuss-Richtlinie. Erst nachdem der Bewertungsausschuss die neuen Leistungen nach den Nrn. 93a und 93b beschlossen hat, kann die Anpassung der Festzuschuss-Richtlinie erfolgen. Aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses zu den neuen Leistungen sind in der Festzuschuss-Richtlinie bei den Befunden 2.1 und 2.2 die der jeweiligen Regelversorgung zugeordneten Leistungen zu ergänzen und die Festzuschuss-Beträge anzupassen. Da im Gemeinsamen Bundesausschuss insbesondere noch das Stellungnahmeverfahren durchlaufen werden muss, ist das Inkrafttreten der zu ändernden Festzuschuss-Richtlinie zum 01.01.2017 vorgesehen.

4. Umsetzung ab dem 01.07.2016

Bereits in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der BEMA-Nrn. 93a/93b zum 01.07.2016 und dem avisierten Inkrafttreten der vom Gemeinsamen Bundesausschuss vorzunehmenden Anpassungen in der Festzuschuss-Richtlinie zum 01.01.2017 ist wie folgt vorzugehen:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Versorgung eines Befundes mit einem fehlenden Schneidezahn (Befund 2.1) bzw. mit zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen (Befund 2.2) mit einer einspannigen Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln sind die derzeit in der Festzuschuss-Richtlinie abgebildeten Befund-Nrn. 2.1 und 2.2 entsprechend heranzuziehen.

Seitens des Vertragszahnarztes ist

- die vorgesehene Versorgung im Heil- und Kostenplan unter Nr. I (Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan) mit den dafür vorgesehenen Kürzeln zu kennzeichnen; dabei kann in der Zeile B das Kürzel a mit dem Kürzel w und in der Zeile R oder TP das Kürzel A (Adhäsivbrücke [Anker, Spanne]) mit den Kürzeln V und M kombiniert werden
- der Festzuschuss-Befund 2.1 bzw. 2.2 unter Nr. II. einzutragen
- der Festzuschuss-Befund 2.7 bei der Versorgung mit einer Adhäsivbrücke als Regelversorgung für die zu ersetzenden Schneidezähne, aber nicht für die Ankerzähne anzusetzen
- für die Regelversorgung unter Nr. III. die jeweilige BEMA-Z-Nr. 93a bzw. 93b und deren Anzahl anzugeben sowie die Versorgung nach BEMA-Z abzurechnen

Seitens der Krankenkasse gilt bei der Versorgung mit einer Adhäsivbrücke als Grundlage für die Zuschussfestsetzung der Festzuschuss 2.1 bzw. 2.2. Der Festzuschuss 2.7 kann bei der Versorgung mit einer Adhäsivbrücke als Regelversorgung bei einer Lücke mit einem fehlenden Schneidezahn einmal, bei einer Lücke mit zwei fehlenden Schneidezähnen zweimal angesetzt werden.

Bei den Befunden 2.1 und 2.2 stellt die Adhäsivbrücke i.S.d. Zahnersatz-Richtlinie eine weitere Regelversorgung neben der konventionellen Brücke dar.

- Anlage 1: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Zahnersatz-Richtlinie: Anpassung in Teil D Abschnitt II Nummer 22 und 24 der Zahnersatz-Richtlinie
- Anlage 2: Umlaufbeschluss des Bewertungsausschusses für die zahnärztlichen Leistungen
- Anlage 3: Beispielfälle



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Zahnersatz-Richtlinie: Anpassung in Teil D Abschnitt II Nummer 22 und 24 der Zahnersatz-Richtlinie

Vom 18. Februar 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnersatz-Richtlinie) in der Fassung vom 8. Dezember 2004 (BAnz. 2005 S. 4094) zuletzt geändert am 7. November 2007 (BAnz. S. 8383), wie folgt zu ändern:

I.

In Teil D „Anforderungen an einzelne Behandlungsbereiche“ Abschnitt II „Versorgung mit Brücken“ werden die Nummern 22 und 24 wie folgt geändert:

1. In Nummer 22 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Zum Ersatz eines Schneidezahns kann bei ausreichendem oralem Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein. Bei einflügeligen Adhäsivbrücken zum Ersatz eines Schneidezahns sollte der an das Brückenglied der Adhäsivbrücke angrenzende Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, nicht überkronungsbedürftig und nicht mit einer erneuerungsbedürftigen Krone versorgt sein.“

2. Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„Bei Versicherten, die das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei ausreichendem oralem Schmelzangebot der Pfeilerzähne eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln oder zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel angezeigt sein.“

II.

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Februar 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Prof. Hecken

Umlaufbeschluss des Bewertungsausschusses für die zahnärztlichen Leistungen gemäß § 87 Abs. 3 SGB V vom 27. April 2016

Der Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen trifft entsprechend der am 10. März 2016 erfolgten Absprache folgenden Beschluss:

1. In Teil 5 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen wird die Gebührennummer 93 durch die Gebührennummern 93a und 93b wie folgt ersetzt:

93a Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahn-
bereich mit einem Flügel einschließlich der
Präparation von Retentionen an dem Pfeiler-
zahn, Abformung, Farbbestimmung, Biss-
nahme, Einprobe und adhäsive Befestigung,
Kontrolle und ggf. Korrekturen der Okklusion
und Artikulation. **240 Punkte**

Zwei Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je-
weils einem Flügel zum Ersatz von zwei ne-
beneinander fehlenden Schneidezähnen kön-
nen nur bei Versicherten abgerechnet werden,
die das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr
vollendet haben.

93b Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahn-
bereich mit zwei Flügeln einschließlich der Prä-
paration von Retentionen an den Pfeilerzähnen,
Abformung, Farbbestimmung, Bissnahme, Ein-
probe und adhäsive Befestigung, Kontrolle und
ggf. Korrekturen der Okklusion und Artikulation. **335 Punkte**

Eine Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei
Flügeln zum Ersatz von zwei nebeneinander
fehlenden Schneidezähnen kann nur bei Versi-
cherten abgerechnet werden, die das 14., aber
noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

2. Das Außerkrafttreten der Gebührennummer 93 und das Inkrafttreten der neuen Gebührennummern 93a und 93b erfolgt mit Wirkung zum 1. Juli 2016.

Entscheidungserhebliche Gründe:

1. Ausgangspunkt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 beschlossen, die Nummern 22 und 24 in Abschnitt D. „Anforderungen an einzelne Behandlungsbereiche“ II. „Versorgung mit Brücken“ der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnersatz-Richtlinie) in der Fassung vom 8. Dezember 2004 (BANz 2005 S. 4094), zuletzt geändert am 7. November 2007 (BANz 2007 S. 8383) zu ändern.

Danach kann zum Ersatz eines Schneidezahns bei ausreichendem oralem Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein. Bei einflügeligen Adhäsivbrücken zum Ersatz eines Schneidezahns sollte der an das Brückenglied der Adhäsivbrücke angrenzende Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, nicht überkronungsbedürftig und nicht mit einer erneuerungsbedürftigen Krone versorgt sein.

Bei Versicherten, die das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei ausreichendem oralen Schmelzangebot der Pfeilerzähne eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln oder zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel angezeigt sein.

2. Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsbestimmungen

Die Änderungen der Zahnersatz-Richtlinie sind im Bewertungsmaßstab für die zahnärztlichen Leistungen nachzuvollziehen. Die Spezifizierung und Differenzierung in der Versorgung mit Adhäsivbrücken nach einer einflügeligen sowie einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke erfolgt in getrennten Gebührennummern, die systematisch als BEMA-Nrn. 93a und 93b in BEMA-Teil 5 verortet werden und die bisherige Gebührennummer betreffend die Adhäsivbrücke im Frontzahnbereich nach BEMA-Nr. 93 ersetzen. In BEMA-Nr. 93a wird die Einführung der einflügeligen Adhäsivbrücke durch den Gemein-

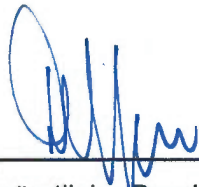
samen Bundesausschuss umgesetzt, in BEMA-Nr. 93b wird die zweiflügelige Adhäsivbrücke geregelt. In den jeweiligen Abrechnungsbestimmungen wird den Vorgaben hinsichtlich der Altersbegrenzung bei dem Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen Rechnung getragen.

3. Bewertung

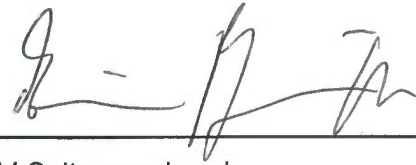
Die Bewertung der BEMA-Nr. 93b für die Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln entspricht derjenigen der bisherigen BEMA-Nr. 93, da insoweit die bereits jetzt im BEMA vorgesehene Versorgung abgebildet wird.

Für eine gleichgewichtige Bewertung der BEMA-Nr. 93a ist im Vergleich zu der BEMA-Nr. 93b berücksichtigt worden, dass sich der Zeitaufwand für einzelne Behandlungsschritte teilweise reduziert, obwohl für beide Versorgungen identische Behandlungsschritte erforderlich sind.

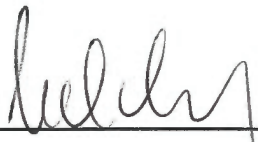
Köln, Berlin 02.05.2016



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



GKV-Spitzenverband



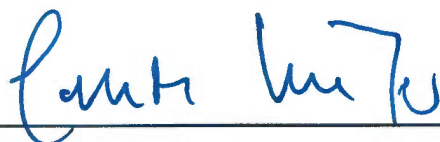
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



GKV-Spitzenverband



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



GKV-Spitzenverband

Beispielfälle zu Adhäsivbrücken ab dem 01.07.2016

1. Befund-Nr. 2.1

a) Regelversorgung

Fall 1

Versorgung eines fehlenden Schneidezahns mit einer Adhäsivbrücke mit Metallgerüst und einem Flügel; Flügel an Zahn 12

TP																	
R							A	AV									
B								f									
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

Versorgungsart: Regelversorgung (Adhäsivbrücke mit einem Flügel)

Festzuschüsse: 2.1, 2.7

Abrechnung: Nr. 93a BEMA (für Zähne 12 – 11)

Hinweis zu Verblendzuschüssen:

Nach Abschnitt A Nr. 2 Satz 3 der Festzuschuss-Richtlinie werden Festzuschüsse für Verblendungen immer dann gewährt, wenn die Regelversorgung sie vorsieht. Die Adhäsivbrücke ist eine weitere Regelversorgung im Rahmen des Befundes nach Nr. 2.1; der Festzuschuss nach Nr. 2.7 ist nur für das zu verblendende Brückenglied ansetzbar.

Fall 2

Versorgung eines fehlenden Schneidezahns mit einer Adhäsivbrücke mit Metallgerüst und zwei Flügeln

TP																	
R							A	AV	A								
B								f									
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

Versorgungsart: Regelversorgung (Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln)

Festzuschüsse: 2.1, 2.7

Abrechnung: Nr. 93b BEMA (für Zähne 12 – 21)

Fall 3

Ersatz der Zähne 12 und 22 mit zwei einspannigen Adhäsivbrücken mit Metallgerüst und je einem Flügel; Flügel an Zähnen 13 und 23

TP																
R						A	AV			AV	A					
B							f			f						
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Versorgungsart: Regelversorgung (jeweils Adhäsivbrücke mit einem Flügel)

Festzuschüsse: 2x 2.1, 2x 2.7

Abrechnung: 2x Nr. 93a BEMA (für Zähne 13 – 12, 22 – 23)

b) Gleichartige Versorgung

Fall 4

Versorgung eines fehlenden Schneidezahns mit einer Adhäsivbrücke mit Keramikgerüst und einem Flügel; Flügel an Zahn 12

TP							A	AM								
R							A	AV								
B								f								
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Versorgungsart: gleichartige Versorgung

Festzuschüsse: 2.1, 2.7

Abrechnung: nach Maßgabe der GOZ

Fall 5

Ersatz eines fehlenden Schneidezahns durch eine Adhäsivbrücke mit Keramikgerüst mit zwei Flügeln

TP							A	AM	A							
R							A	AV	A							
B								f								
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Versorgungsart: gleichartige Versorgung

Festzuschüsse: 2.1, 2.7

Abrechnung: nach Maßgabe der GOZ

Fall 6

Versorgung eines fehlenden Schneidezahns mit einer Adhäsivbrücke mit Metallgerüst und einem Flügel; Flügel an Zahn 12; Zahn 21 erhält Einzelkrone

TP							A	AV	KM							
R							KV	BV	KV							
B								f	ww							
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Versorgungsart: gleichartige Versorgung

Festzuschüsse: 2.1, 3x 2.7

Abrechnung: Nr. 93a BEMA (für Zähne 12 – 11)
Nr. 2210 GOZ (für Zahn 21)

Hinweise:

Der überkronungsbedürftige Zahn 21 kann nicht Träger eines adhäsiv befestigten Flügels sein.

Nach Nr. 22 Satz 4 der Zahnersatz-Richtlinie sollte bei einflügeligen Adhäsivbrücken zum Ersatz eines Schneidezahns der an das Brückenglied der Adhäsivbrücke angrenzende Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, nicht überkronungsbedürftig und nicht mit einer erneuerungsbedürftigen Krone versorgt sein. Im Hinblick darauf ist eine Begründung anzugeben, warum eine Adhäsivbrücke geplant ist, obwohl der Zahn 21 überkronungsbedürftig ist.

2. Befund-Nr. 2.2

a) Regelversorgung

Fall 1:

18-jähriger Patient; Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen durch eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln

TP																	
R							A	AV	AV	A							
B								f	f								
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

Versorgungsart: Regelversorgung

Festzuschüsse: 2.2, 2x 2.7

Abrechnung: Nr. 93b BEMA (für Zähne 12 – 22)

Hinweis zu Verblendzuschüssen:

Nach Abschnitt A Nr. 2 Satz 3 der Festzuschuss-Richtlinie werden Festzuschüsse für Verblendungen immer dann gewährt, wenn die Regelversorgung sie vorsieht. Bei Versicherten, die das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, stellen zwei Adhäsivbrücken mit je einem Flügel bzw. eine Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln weitere Regelversorgungen zur Versorgung des Befundes nach Nr. 2.2 dar; Festzuschüsse nach Nr. 2.7 sind nur für die zu verblendenden Brückenglieder ansetzbar.

Fall 2:

18-jähriger Patient; Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen durch zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel

TP																	
R							A	AV	AV	A							
B								f	f								
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

Versorgungsart: Regelversorgung

Festzuschüsse: 2.2, 2x 2.7

Abrechnung: 2x Nr. 93a BEMA (für Zähne 12 – 11 und 21 – 22)

b) Gleichartige Versorgung

Fall 3:

18-jähriger Patient; Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen durch eine einspannige Adhäsivbrücke mit Keramikgerüst mit zwei Flügeln

TP							A	AM	AM	A						
R							A	AV	AV	A						
B								f	f							
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Versorgungsart: gleichartige Versorgung

Festzuschüsse: 2.2, 2x 2.7

Abrechnung: nach Maßgabe der GOZ

Fall 4:

30-jähriger Patient; Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen durch eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln

TP							A	AV	AV	A						
R							KV	BV	BV	KV						
B								f	f							
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Versorgungsart: gleichartige Versorgung

Festzuschüsse: 2.2, 4x 2.7

Abrechnung: nach Maßgabe der GOZ

Fall 5:

30-jähriger Patient; Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen durch eine einspannige Adhäsivbrücke mit Keramikgerüst mit zwei Flügeln

TP							A	AM	AM	A						
R							KV	BV	BV	KV						
B								f	f							
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Versorgungsart: gleichartige Versorgung

Festzuschüsse: 2.2, 4x 2.7

Abrechnung: nach Maßgabe der GOZ